

St.v. Kuxdorf erklärt sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Der BMerl äußert die abrechnungstechnische Trennung der Dörpestraße, da der Teil nördlich der Dörpebrücke nicht in die Ausbaumaßnahme einbezogen war.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bergneustadt folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, die Erschließungsbeiträge an der Dörpestraße "Nord" abschnittsweise zu berechnen. Der Abschnitt verläuft – von der Kölner Straße kommend – zwischen dem Brückenbauwerk an der Dörpe bis zur Einmündung der Industriestraße (§ 130 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch). Die danach westlich abgehende und ca. 200 m lange (gleichnamige) Stichstraße Dörpestraße "West" stellt eine selbstständig abrechenbare Erschließungsanlage dar.